



Merkblatt zur Aufstockung einer Kauti

Gesamtarbeitsvertrag im Gartnergewerbe des Kantons Tessin

massgeblich fur den Zeitraum vom 1. Juni 2023 bis am 30. Juni 2027

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklarten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss die Kauti aufgestockt oder neu gestellt werden?

Die Inanspruchnahme der Kauti oder die Erhohung des Gesamtauftragswertes hat zur Folge, dass der Betrieb verpflichtet ist, innerhalb von **30 Tagen** oder **vor Aufnahme einer neuen Arbeit** im Geltungsbereich des obgenannten Gesamtarbeitsvertrages die Kauti auf den ursprunglichen oder einen hoheren Betrag aufzustocken oder neu zu stellen.

2. In welche Hoh

Die Hoh

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshoh
unter CHF 1'000.--	keine Kautionspflicht
von CHF 1'000.-- bis CHF 15'000.--	CHF 10'000.--
mehr als CHF 15'000.--	CHF 20'000.--

Wird die bereits hinterlegte Kauti beansprucht, ohne dass sich am Gesamtauftragswert etwas andert, so ist sie nach einer Beanspruchung wiederum auf die ursprungliche Hoh aufzustocken. andert sich gleichzeitig der massgebliche Gesamtauftragswert, ist sie auf den entsprechenden hoheren Kautionswert aufzustocken. Wurde die gesamte bisherige Kauti beansprucht, so muss die Kauti gemass Gesamtauftragswert neu gestellt werden. **Voraussetzung fur eine Aufstockung auf eine Kautionshoh gemass dem Gesamtauftragswert sind jedoch Belege uber die konkrete Auftragshoh** (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc).

Ohne Belege uber die konkrete Auftragshoh ist immer die hochste Kauti geschuldet. Von der Leistung einer Kauti kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kauti als die Maximalkauti ist moglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung der Aufstockung oder vor dem Eintreffen der neuen Garantieurkunde unaufgefordert auch die Belege uber die entsprechende Auftragshoh eingehen**. Ohne Belege wird eine Mahnung uber die Maximalkauti erfolgen, welche dann nur gestutzt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

3. Wie wird eine Kauti aufgestockt oder neu gestellt?

Die Kauti kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) aufgestockt oder neu gestellt werden.



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

a) Aufstockung/Stellung einer Barkaution in CHF

Eine Barkaution muss auf das CHF- oder EUR-Bankkonto/Postkonto der **Commissione paritetica cantonale dei Giardinieri, Via Lunghi 9, 6802 Rivera** einbezahlt werden:

Kontoinhaber:	Commissione paritetica cantonale dei Giardinieri
Postkonto CHF:	69-773657-0
IBAN:	CH70 0900 0000 6977 3657 0
SWIFT:	POFICHBEXXX
Kontoinhaber:	Commissione paritetica cantonale dei Giardinieri
Postkonto EUR:	91-686699-0
IBAN:	CH35 0900 0000 9168 6699 0
SWIFT:	POFICHBEXXX

Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der der kantonalen Paritätischen Kommission für das Gärtnergewerbe (CPC) (nachfolgend CPC) einbezahlte Kaution wird von der CPC auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konti verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Aufstockung/Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantierklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantierklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«empfohlener Garantie-Mustertext»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieerklärung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss Rivera (Sitz der CPC) vorgesehen sein.

4. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.